

p.B.73.Afgh.0.-SUT/ISE

Bern, 28. Januar 1992

à	BRo	PM	SK				a/a
date	7.7.						
Visa	Ro						
DFA:		- 7. FEB. 1992					
DVA:		9. 759. 70					

Notiz an die Personalsektion der DVA:

Consulting-Vertrag für die Bibliotheca Afghana, bzw. Herrn Paul Bucherer

*nird von Hrn. Bucher erledigt  
Absprache vom 10.3.1992!*

Herr Paul Bucherer, Leiter der Stiftung Bibliotheca Afghana (persönliche Daten in der Beilage), wurde bereits 1989 und 1990 vom Departement gelegentlich als Berater für Fragen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan beigezogen. Nachdem im vergangenen Jahr verschiedene afghanische Gruppierungen die Schweiz darum ersucht hatten, aktiv eine Vermittlerrolle zu übernehmen, hat sich die Beratertätigkeit von Herrn Bucherer wesentlich ausgeweitet. So war er 1991 (siehe die Aufstellung von Herrn Bucherer in der Beilage) 81 Tage für unser Departement im Einsatz. Nicht eingeschlossen sind darin die Arbeit von Herrn Bucherer bei sich zu Hause für die Vorbereitung von Reisen, Treffen, Besprechungen sowie für die Abfassung von Berichten und Aktennotizen.

Für all diese Einsätze und Aufwendungen erhielt Herr Bucherer, bzw. die Stiftung bislang keine Entschädigung. Einzig die Reisespesen wurden ihm vergütet. Herr Bucherer ist Afghanistan in idealistischer Weise verbunden und dementsprechend waren seine Beweggründe, welche ihn veranlassten, sich zusammen mit uns für die Sache dieses Landes zu engagieren. Der zeitliche Umfang seiner Tätigkeit für unser Departement hatte indessen zur Folge, dass er seine Aufgabe als Leiter der Stiftung Bibliotheca Afghana nicht mehr wunschgemäss wahrnehmen konnte. Vorab aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, mit Herrn Bucherer, bzw. der Stiftung einen Consulting-Vertrag abzuschliessen. Die Vergütungen aus diesem Vertrag werden es Herrn Bucherer ermöglichen, eine Teilzeitsekretärin für die Stiftung anzustellen.

Die Konditionen für den Consulting-Vertrag sind folgende:

- Als Vertragspartner ist nach Möglichkeit die Stiftung Bibliotheca Afghana vertreten durch Herrn Bucherer vorzusehen.
- Der Auftrag ist wie folgt zu umschreiben: "Beratung des EDA im Rahmen der guten Dienste für Afghanistan.
- Ansatz wie für Wahlbeobachter auf Mission, d.h. Fr. 500.-- pro Arbeitstag.



- Als Arbeitstage zählen die Tage, während welchen sich Herr Bucherer auf Ersuchen des EDA von seinem Arbeitsort Liestal deplaziert. Herr Bucherer wird per Ende jeden Quartals dem Dienst für Friedensfragen eine Aufstellung über seine Einsätze zur Genehmigung einreichen.

In Ergänzung dazu setzt der Dienst für Friedensfragen fest, wieviele Tage Herrn Bucherer, bzw. der Stiftung für die von ihm in unserem Auftrag bei sich zu Hause in Liestal geleistete Arbeit zu vergüten sind.

Mit dieser Entschädigung sind die Aufwendungen von Herrn Bucherer, bzw. der Stiftung für Telefon, Telefax und generell für die zur Verfügung gestellte Infrastruktur der Stiftung abgegolten.

- Die Spesen für die vom EDA angeordneten Reisen werden Herrn Bucherer separat vergütet. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls per Ende jeden Quartals.
- Der Versicherungsschutz von Herrn Bucherer während seiner Einsätze ist Sache der Stiftung.
- Der guten Ordnung halber ist die übliche Klausel betr. Verschwiegenheit während und nach Ablauf des Mandats in den Vertrag aufzunehmen.
- Der Beginn des Consulting-Vertrags wird rückwirkend auf den 1. Januar 1992 festgesetzt.
- Die Vertragsdauer ist unbefristet; das EDA kann das Mandatsverhältnis jederzeit auflösen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auf der Grundlage dieser Angaben den gewünschten Vertrag aufsetzen könnten. Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen.



Klaus Jacobi